jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/7/30 AW 91/07/0030

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1991

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
81/01 Wasserrechtsgesetz

**Norm**

VwGG §30 Abs2;
WRG 1959 §138 Abs1 litb idF 1990/252;

**Rechtssatz**

Stattgebung - wasserpolizeiliche Aufträge - Die Reinhaltung des Grundwassers vermag ein zwingendes öffentliches Interesse darzustellen. Entscheidend für die Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist allerdings, wie diesem Interesse am besten Rechnung getragen werden kann. Zur Beantwortung dieser Frage ist wiederum eine Abwägung dahingehend erforderlich, ob tatsächlich eine Räumung der Deponie den nach dem Gesetz vorgeschriebenen und dem verfolgten Zweck dienlichsten Weg des Grundwasserschutzes darstellt. Im Beschwerdefall sind iSd § 138 Abs 1 lit b WRG, wonach gegebenenfalls eine Sicherung konsensloser Ablagerungen an Ort und Stelle ihrer Beseitigung vorzuziehen ist, die gewichtigen Argumente des Beschwerdeführers hinsichtlich ihm trotz eines eingebrachten Sanierungsprojektes drohender Nachteile und hinsichtlich der mit einer sofortigen Räumung verbundenen Probleme für die Müllbeseitigung zahlreicher Gemeinden in Betracht zu ziehen.

**Schlagworte**

Interessenabwägung Zwingende öffentliche Interessen

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:AW1991070030.A01

**Im RIS seit**

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at